

und

2400 *M* transitorisch,

nämlich:

2550 *M* für einen neu eingestellten Calculator und Wegfall von
150 = persönlicher Zulage für den früheren Inhaber der zweiten Stelle.

Rest 2400 *M* w. o.

Die Erhöhung bei 1 c. um 900 *M*, und zwar zur Erhöhung der zweiten Rathsstelle um 300 *M* von 8700 auf 9000 *M* und der dritten um 600 *M* von 8400 auf 9000 *M*, zur Bewilligung vorzuschlagen, war die Deputation nicht geneigt, weil erst am vorigen Landtage eine neue Feststellung der Gehalte der Staatsdiener erfolgt ist und man einen Vergleich mit Gehalten, die Staatsdiener in gleicher oder ähnlicher Stellung bei anderen Ressorts beziehen, nicht für unbedingt maßgebend erachten konnte.

Hierzu kommt noch, daß dem zweiten Rath für die Leitung der IV. Abtheilung des Ministeriums 1200 *M* aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums gewährt wurden.

Nach eingehender Bernehmung mit der Königlichen Staatsregierung mußte jedoch die Deputation das Postulat für billig anerkennen; denn, ganz abgesehen von dem Umstande, daß nur zwei Abtheilungsdirectoren, bei Zerfällung der Geschäfte in vier Abtheilungen, eingestellt sind, ergab sich, daß in Folge des Arbeitszuwachs, hervorgerufen durch Vermehrung und Entwicklung aller, der Fürsorge des Ministeriums unterstellten Verhältnisse und wirtschaftlichen Gebiete des Landes, zur Zeit 19 Juristen und 1 Medicinalreferent — anstatt der budgetmäßigen 18 sub 1 c. und 2 des Etats — sich nöthig gemacht haben, und daß, um, wie üblich, den Referenten im Ministerium den Charakter und die Stellung des Ministerialrathes einräumen zu können, 12 Ministerialräthe einzustellen gewesen wären. Es würde dann auch ohne Erhöhung des Durchschnittsgehaltes von 8100 *M* die von der Regierung proponirte Ausstattung der drei ersten Stellen mit je 9000 *M* thunlich, sowie auch vermieden worden sein, auf das Postulat sub Nr. 2 die stellungsgemäße Besoldung der Referenten mit zu übernehmen, wie dies nach Ausweis der Personaletats zur Zeit, allerdings unter Schädigung der Hülfсарbeiterstellen in der Gehaltsausstattung, sich erweist.

Wenn nun eine Abnahme des Geschäftsumfanges nicht zu erwarten ist, so dürfte eine Revision des Etats angezeigt erscheinen; die Deputation glaubte aber die Initiative hierfür der Königlichen Staatsregierung überlassen zu sollen, da eine Schädigung im Geschäftsgange durch Unterlassung einer solchen für die Finanzperiode 1876 nicht zu befürchten ist, hält aber unter solchen Verhältnissen die

Ministerium des Innern
Juni 1876